



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: Kommunale Versorgung stärken: Bau einer barrierefreien öffentlichen Toilette im Stadtpark Schwabach
(Kap. 10 03 Tit. 883 61)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 03 wird der Ansatz im Tit. 883 61 (Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände) für das Jahr 2024 von 0 Euro um 100,0 Tsd. Euro auf 100,0 Tsd. Euro erhöht. Mit den zusätzlichen Mitteln soll der Bau einer öffentlichen barrierefreien Unisex-Toilette mit Wickeltisch und Trinkwasserspender im Schwabacher Stadtpark bezuschusst werden.

Begründung:

Der Schwabacher Stadtpark ist eine wichtige Komponente in der Naherholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung von Bürgerinnen und Bürgern jeden Alters der Stadt Schwabach. Sowohl der Schwabacher Seniorenrat als auch Besucherinnen und Besucher des Stadtparks fordern schon seit Jahren eine bessere Versorgung bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Toiletten im Bereich des Schwabacher Stadtparks. Ein Zugang zu einer barrierefreien Toilette mit Wickeltisch und Trinkwasserspender wäre für die Besucherinnen und Besucher des Schwabacher Kinderspielplatzes als auch für die Nutzerinnen und Nutzer der dort befindlichen öffentlichen Freiluft-Fitnessanlage von großer Erleichterung. Da die Stadt Schwabach die Kosten für eine solche Versorgung aktuell nicht selbstständig tragen kann, soll der Bau einer dringend notwendigen Toilettenanlage durch eine Bezuschussung von 100.000 Euro ermöglicht werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Kap. 10 03 Tit. 681 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 03 wird der Ansatz im Tit. 681 01 (Leistungen nach dem Bayer. Blindengeldgesetz) für das Jahr 2024 von 90.000,0 Tsd. Euro um 25.000,0 Tsd. Euro auf 115.000,0 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 03 wird der Ansatz im Tit. 681 01 (Leistungen nach dem Bayer. Blindengeldgesetz) für das Jahr 2025 von 90.000,0 Tsd. Euro um 50.000,0 Tsd. Euro auf 140.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel dienen der Einführung eines Gehörlosengeldes für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen in Bayern und sorgen für eine dauerhafte Teilhabeleistung dieser Personengruppe. Das Blindengeldgesetz wird über das Haushaltsgesetz entsprechend geändert

Begründung:

Mit der Einführung eines Gehörlosengeldes bzw. der Erweiterung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) zu einem Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeldgesetz wird eine dauerhafte, chancenausgleichende Leistung geschaffen, welche die gleichberechtigte Teilhabe für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Menschen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht. Derzeit würden von dieser Teilhabeleistung rund 20 000 Menschen in Bayern profitieren. Der Abbau jeglicher Barrieren und die Umsetzung der Inklusion stellen einen Gewinn für alle Bürgerinnen und Bürger dar – v. a. auch im Hinblick auf unsere alternde Gesellschaft.

Bislang besteht für gehörlose und schwerhörige Menschen eine Versorgungslücke: Viele Mehraufwendungen für die Bewältigung ihres Alltags sind durch bundes- und landesgesetzliche Leistungen nicht abgedeckt. Hierzu zählen beispielsweise die Anschaffung von optischen Rauchmeldern oder Lichtsignalanlagen. Vor allem bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind sie auf Assistenzleistungen zur Kommunikation in Form von Gebärdensprachdolmetschern und Schriftdolmetschern angewiesen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen ist lediglich in Verwaltungsverfahren, beim Schul- und Hochschulbesuch, in Gerichtsverfahren sowie zur medizinischen Behandlung durch die Eingliederungshilfe abgedeckt. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wiederum regelt die Kostenübernahme von Gebärdensprach- und

Schriftdolmetscher bzw. -dolmetscherinnen im privaten Bereich nur bei besonderen Anlässen. Für alltägliche Lebensbereiche – das Ehrenamt, Elterngespräche in der Schule, Beratungsgespräche bei größeren Anschaffungen – besteht demnach kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Gehörlose und schwerhörige Menschen sind somit einer erheblichen finanziellen Belastung bis hin zu einem Ausschluss von gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgesetzt.

Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Sachsen-Anhalt haben bereits ein Gehörlosengeld in ihren Blindengeld- oder Landespflegegeldgesetzen verankert. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte deshalb auch Bayern ein abgestuftes Gehörlosengeld für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Personen einführen. Gehörlose Menschen erhalten einen Ausgleich in Höhe von 60 Prozent des Blindengeldes für blinde Menschen, mindestens jedoch einen Geldbetrag in Höhe von 411 Euro. Für die rund 10 000 gehörlosen Menschen mit dem Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis entstehen demnach jährliche Kosten in Höhe von rund 39.000 Tsd. Euro. Für die hörbehinderten Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von 70 Prozent oder mehr, wird ein abgestuftes monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 Prozent des an blinde Menschen gewährten Blindengeldes, mindestens jedoch ein Geldbetrag in Höhe von 205 Euro eingeführt. Bei derzeit rund 10 000 förderberechtigten Personen entsteht ein zusätzlicher Finanzbedarf von rund 21.000 Tsd. Euro jährlich.

Mit Einführung zum 01.07.2024 beläuft sich der finanzielle Mehrbedarf für das Gehörlosengeld somit insgesamt auf 25.000 Tsd. Euro für das Haushaltsjahr 2024 und 50.000 Tsd. Euro für das Haushaltsjahr 2025.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Kerstin Celina, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Wohnungsbau- und Obdachlosenhilfe stärken!
(Kap. 10 03 Tit. 684 72)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap.10 03 wird der Ansatz im Tit. 684 72 (Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen) für das Jahr 2024 von 4.545,0 Tsd. Euro um 455,0 Tsd. Euro auf 5.000,0 Tsd. Euro erhöht.

In Kap.10 03 wird der Ansatz im Tit. 684 72 (Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen) für das Jahr 2025 von 4.545,0 Tsd. Euro um 455,0 Tsd. Euro auf 5.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Das Statistische Bundesamt geht aktuell von 32 380 wohnungslosen Menschen in Bayern aus. Im Vorjahr waren es 17 910 Personen. Die Zahl der wohnungslosen Menschen hat sich in Bayern damit seit 2022 fast verdoppelt. Dieser Anstieg ist alarmierend und zeigt dringenden Handlungsbedarf auf. Das hat nicht zuletzt mit der Inflation und steigenden Miet- und Energiekosten zu tun, vor allem aber das unzureichende Angebot an bezahlbarem Wohnraum, der sinkende Bestand an Sozialwohnungen und eine Verfestigung der Armut verschärfen die Situation zusehends. Besonders gefährdete Gruppen sind einkommensarme Ein-Personen-Haushalte, Alleinerziehende und kinderreiche Paare. Auch Beratungsstellen verzeichnen eine steigende Nachfrage, während der verfügbare und bezahlbare Wohnraum abnimmt. Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind längst jenseits der großen Städte zu einem Problem geworden. Die Regierungskoalition aus CSU und FREIE WÄHLER hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, das Hilfsangebot für wohnungs- und obdachlose Personen erweitern und den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ weiter ausbauen zu wollen. Durch den Aktionsplan konnten zwar viele erfolgreiche Modellprojekte realisiert werden, es fehlt jedoch weiterhin ein flächendeckendes Netz an Hilfen. Zudem wurde seitens der Staatsregierung angekündigt, ein Housing-First-Programm auf den Weg bringen zu wollen. Aus dem Titel werden zudem auch die 12 Bahnhofsmissionen in Bayern gefördert, die niederschwellige Hilfsangebote für Menschen in Notlagen, unter anderem auch bei Wohnungslosigkeit, anbieten. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstockung der Mittel dringend notwendig.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: Kosten der/des Beauftragten für Aussiedler und Vertriebene
(Kap. 10 06 Tit. 536 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 05 wird der Ansatz im Tit. 536 01 (Kosten der/des Beauftragten für Aussiedler und Vertriebene) für das Jahr 2024 von 68,0 Tsd. Euro um 68,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 10 05 wird der Ansatz im Tit. 536 01 (Kosten der/des Beauftragten für Aussiedler und Vertriebene) für das Jahr 2025 von 68,0 Tsd. Euro um 68,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Begründung:

Das Thema gehört ohnehin zum Aufgabenbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und ist einem entsprechenden Referat verortet. Ausgaben für einen oder eine zusätzliche Beauftragten oder Beauftragte sind daher nicht begründbar.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Kosten der/des Beauftragten für das Ehrenamt
(Kap. 10 07 Tit. 536 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 536 02 (Kosten der/des Beauftragten für das Ehrenamt) für das Jahr 2024 von 68,0 Tsd. Euro um 68,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 536 02 (Kosten der/des Beauftragten für das Ehrenamt) für das Jahr 2025 von 68,0 Tsd. Euro um 68,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Begründung:

Das Thema gehört ohnehin zum Aufgabenbereich des Staatsministeriums und ist einem entsprechenden Referat verortet. Ausgaben für einen oder eine zusätzliche Beauftragten oder Beauftragte sind daher nicht begründbar.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Gewaltschutz stärken
(Kap 10 07 Tit. 684 82)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) für das Jahr 2024 von 14.811,1 Tsd. Euro um 4.870,0 Tsd. Euro auf 19.681,1 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) für das Jahr 2025 von 14.811,1 Tsd. Euro um 4.870,0 Tsd. Euro auf 19.681,1 Tsd. Euro erhöht.

Von den zusätzlichen Mittel stehen jährlich

- 800 Tsd. Euro für den Ausbau von Fachstellen für Täterarbeit,
- 3.820 Tsd. Euro zur Förderung für Frauenhäuser speziell für Frauen mit besonderen Bedarfen,
- 250 Tsd. Euro für eine Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die die Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen und Kinder und häuslicher Gewalt übernimmt

zur Verfügung.

Begründung:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Pflichten für Bund und Länder.

- Für einen effektiven Gewaltschutz von Frauen und Mädchen ist eine umfassende Präventionsarbeit eine der wichtigsten Säulen. Die Istanbul-Konvention unterstreicht in Art. 16 die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen und gibt vor, dass

vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme eingerichtet und unterstützt werden. In Bayern fehlt bislang ein bedarfsorientierter Ausbau der Täterarbeitseinrichtungen – es werden in jedem Regierungsbezirk eine Fachstelle, in Oberbayern aufgrund der Bevölkerungsdichte zwei Fachstellen, für Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt staatlich gefördert. Die mangelnde finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen der Täterarbeit wurde nicht zuletzt im Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom NGO-Bündnis Istanbul-Konvention (Februar 2021) zum Ausdruck gebracht. Für eine bedarfsorientierte Bereitstellung von Fachstellen sind die vorgesehenen Haushaltsmittel unterdimensioniert und nicht ausreichend. Damit das Angebot der Fachstellen für Täterarbeit weiterbestehen und bedarfsgerecht ausgebaut werden kann und eine vernünftige Präventionsarbeit in der Fläche gesichert und künftige häusliche Gewalt verhindert werden kann, müssten die staatlich geförderten Stellen der zuständigen Träger aufgestockt werden. Aktuell werden bayernweit 12 Träger mit insgesamt 8,0 Stellenanteilen gefördert. Bayernweit müsste mindestens der doppelte Stellenanteil vorgesehen werden. Mit den veranschlagten Mitteln wäre eine solche Aufstockung auf 16 Stellenanteile möglich.

- Zu den Pflichten, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben, gehört der bedarfsgerechte Ausbau der bayerischen Gewaltschutzinfrastruktur. Das aktuelle Gewaltschutzsystem weist einige Lücken auf; bestimmte Gruppen von Betroffenen werden nicht vom Hilfenetz aufgefangen. Aktuell gibt es kaum Anlaufstellen und zielgerichtete Hilfsangebote für Frauen mit besonderen Bedarfen, Sucht und psychischer Krankheit. Seit Jahren klagen die Träger, dass für solche Zielgruppen keine Lösungen geschaffen werden, wie z. B. spezielle Förderungsmöglichkeiten. Die betroffenen Frauen sind entsprechend schlecht versorgt. Frauenhäuser müssen häufig Frauen wegen Suchtproblematiken und psychischer Beeinträchtigung sogar ablehnen. Die Verantwortung, geeignete Lösungen zu finden, kann nicht auf die kommunale Ebene abgewälzt werden, denn die Landesebene wird von den Vorgaben der Istanbul-Konvention explizit in die Pflicht genommen. Mit den angeforderten Mitteln soll ein Förderprogramm aufgesetzt werden für die Errichtung von gesonderten Frauenhäusern bzw. die Schaffung von Frauenhausplätzen für Frauen mit besonderen Bedarfen, Sucht und psychischer Krankheit sowie für die entsprechend notwendige personelle Ausstattung und Fortbildung.
- Art. 10 der Istanbul-Konvention schreibt vor, dass der Staat offizielle Stellen einzurichten hat, welche für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind. Dies muss auf Bundes- sowie auf Landesebene erfolgen. Das internationale Überwachungsgremium für die Istanbul-Konvention (GREVIO) versteht die Verpflichtung aus Art. 10 dahingehend, dass der Staat die Funktion von politischer Koordinierung einerseits sowie Monitoring und Evaluierung andererseits trennen und letzteres auf eine unabhängige Institution übertragen soll. Mit der Einrichtung der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt im Jahr 2019 hat die Staatsregierung die Aufgabe der politischen Koordinierung zumindest versucht zu erfüllen. Die Aufgabe des Monitorings und der Evaluierung der unterschiedlichen Maßnahmen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt steht noch aus und muss deshalb im Haushalt verankert und so schnell wie möglich eingerichtet werden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass diese Stelle strikt von der Koordinierungsstelle getrennt ist, und unabhängig sowie angemessen ausgestattet wird. Sie soll eigeninitiativ forschen und Daten erheben können und alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet werden, damit diese in der Lage ist, die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv zu überwachen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: staatliche Kita-Finanzierung erhöhen, mehr Qualität und bezahlbare Kosten erreichen
(Kap. 10 07 Tit. 633 89)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 89 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (BayKiBiG)) für das Jahr 2024 von 2.504.513,4 Tsd. Euro um 12.000,0 Tsd. Euro auf 2.516.513,4 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 89 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (BayKiBiG)) für das Jahr 2025 von 2.692.340,3 Tsd. Euro um 25.000,0 Tsd. Euro auf 2.717.340,3 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die staatliche Grundfinanzierung der bayerischen Kitas ist viel zu niedrig. Die Zuschüsse des Freistaates für die Kitas haben zuletzt rund 60 Prozent der tatsächlichen Betriebskosten gedeckt. Nicht zuletzt durch die Inflation, steigende Miet- und Energiepreise, aber auch Lebensmittelpreise, ist der Betrieb einer Kita aber schlichtweg kostspieliger geworden. Viele Träger sind in der Folge dazu gezwungen, die Kita-Gebühren für Familien zum Teil deutlich zu erhöhen.

Es braucht darüber hinaus zusätzliches Personal in den Kindertageseinrichtungen, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und für Entlastung im Arbeitsalltag der Fachkräfte zu sorgen. Um die dafür nötigen Fachkräfte für die frühkindliche Bildung und Betreuung zu gewinnen, müssen die Arbeitsbedingungen in den Kitas verbessert werden. Dies betrifft sowohl die Erzieherinnen und Erzieher als auch die Kitaleitungen. Kitaleitungen brauchen ausreichend Zeit für ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen. Auch die Erzieherinnen und Erzieher brauchen ausreichend Zeit für Team-sitzungen, Supervision, Elterngespräche, Dokumentation, die Vor- und Nachbereitung der alltäglichen Arbeit mit den Kindern sowie für Fort- und Weiterbildungen. Hierfür sind bisher keine angemessenen Verfügungszeiten vorgesehen.

Diese Punkte erfordern insgesamt eine deutliche Erhöhung der staatlichen Grundfinanzierung bzw. des Basiswerts für Kitas – also der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Ein höherer Basis-

wert muss aufgrund der hohen Belastungen für Kita-Träger wie Familien in Bayern umgehend umgesetzt und im Doppelhaushalt 2024/2025 abgebildet werden. Grundsätzlich ist auch eine Reform des BayKiBiG anzustreben, die insbesondere auch eine bessere Finanzierungsstruktur beinhalten muss.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: Anpassung der Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich LSBTIQ
(Kap. 10 07 TG 75)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird in der TG 75 (Maßnahmen im Bereich LSBTIQ) die einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten der TG 61 (Umsetzung der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“) gestrichen.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 686 75 (Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke) für das Jahr 2024 von 850,0 Tsd. Euro um 1.150,0 Tsd. Euro auf 2.000,0 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 686 75 (Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke) für das Jahr 2025 von 850,0 Tsd. Euro um 1.150,0 Tsd. Euro auf 2.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung 2025 wird von 1.700,0 Tsd. Euro um 2.300,0 Tsd. Euro auf 4.000,0 Tsd. Euro erhöht. Hiervon werden frühestens fällig in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jeweils 2.000,0 Tsd. Euro.

Begründung:

Die langjährige Grüne Forderung nach einer Förderung für Beratungsangebote für LSBTIQ* in Bayern, insbesondere auch außerhalb der städtischen Zentren, wurde von der Staatsregierung vor ein paar Jahren endlich aufgegriffen. Im Haushalt 2023 waren hierfür insgesamt 650 Tsd. Euro Zuschuss für laufende Zwecke vorgesehen. Das Interesse sowie die eingereichten Projekte übersteigen die verfügbaren Mittel jedoch seit jeher deutlich. Auch mit der nochmaligen Steigerung um 200 Tsd. Euro auf jetzt insgesamt 850 Tsd. Euro werden die verfügbaren Mittel dem Bedarf der queeren Community nicht gerecht. Um eine flächendeckende Unterstützung gerade im nach wie vor schwach ausgestatteten ländlichen Raum sicherzustellen, ist eine deutliche Anhebung der Mittel nötig. Auch die Beratung der unter 18-Jährigen muss einen Schwerpunkt des Angebots darstellen.

Die Studie „Queeres Leben in Bayern“ aus dem Jahr 2020 wies bereits auf den hohen Bedarf an queeren Angeboten und Beratungsinfrastruktur deutlich hin. Bei einer Umfrage zur Studie „How are you?“ des Instituts für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung, der Hochschule Fresenius und des Bayerischen Jugendrings kamen alarmierende Zahlen zu Tage: Mehr als 9 von 10 Befragten (93,9 Prozent) haben mindestens

einmal Diskriminierung erlebt. Lediglich 5,3 Prozent gaben an, gar keine Diskriminierung erfahren zu haben. Betroffenen müssen endlich professionelle Anlaufstellen und konkrete Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Besonders wichtig ist dabei eine gute Beratungsinfrastruktur samt Peer-to-Peer-Angeboten während der Phase der sexuellen und geschlechtlichen Selbstfindung – und die findet für die meisten queeren Menschen eben oft deutlich vor dem 18. Geburtstag statt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: Fortführung und Sicherung des Standortes Erlangen im Modellprojekt
Kombieinrichtung / Kooperativer Ganztag
(Kap. 10 07 Tit. 633 94)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderung/en vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 94 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Umsetzung der Kombimodelle Hort/Schule) für das Jahr 2024 von 5.915,4 Tsd. Euro um 200,0 Tsd. Euro auf 6.115,4 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 94 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Umsetzung der Kombimodelle Hort/Schule) für das Jahr 2025 von 5.915,4 Tsd. Euro um 200,0 Tsd. Euro auf 6.115,4 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Seitens des Freistaates wird ein flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten als ein vorrangiges Ziel und ein wesentlicher Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens gesehen. Im Zuge dessen haben das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bayernweit ein Pilotprojekt mit bis zu 50 Modellstandorten zur Erprobung eines Kombimodells zwischen Schule und Jugendhilfe (Kooperative Ganztagsbildung) aufgelegt. Durch die enge Verzahnung von Schule und Jugendhilfe wird hiermit ein ganztägiges Bildungsangebot auf hohem pädagogischen Niveau geschaffen, welches von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fach- und Erziehungskräften gemeinsam verantwortet wird und zudem rechtsanruherfüllend ist. Eine erste positive Evaluierung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) und das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) ist bereits erfolgt.

Die Stadt Erlangen beteiligt sich mit dem Standort Michael-Poeschke-Schule, beginnend mit der Umsetzung zum Schuljahr 2021/2022, an diesem Projekt. Erlangen ist dabei der einzige Modellstandort innerhalb des Programms, der neben den im Programm genannten Vorteilen einen besonderen Fokus auf einen inklusiven Ansatz legt: Durch die Kopplung an die Partnerklassen der Georg-Zahn-Förderschule der Lebenshilfe, die mit den Schülerinnen und Schülern der Michael-Poeschke-Grundschule unterrichtet werden, können die Vorteile des Modellprojektes auch für die Inklusion fruchtbar gemacht werden.

Dieses wichtige Projekt und insbesondere der wichtige Modellstandort Erlangen mit dem inklusiven Ansatz, der auch innerhalb des Modellversuchs eine Leuchtturmfunktion einnimmt, soll uneingeschränkt weitergeführt werden. Dafür ist eine auskömmliche Finanzierung seitens des Landes unabdingbar. Die vom StMAS an die Kommunen kommunizierte Einstellung der Förderung wird zurückgenommen und insbesondere der Standort Erlangen mit weiteren 100 Tsd. Euro gesichert.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Schwangerenberatung stärken
(Kap 10 07 Tit. 633 77)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 77 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen) für das Jahr 2024 von 702,5 Tsd. Euro um 2.000,0 Tsd. Euro auf 2.702,5 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 77 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen) für das Jahr 2025 von 702,5 Tsd. Euro um 2.000,0 Tsd. Euro auf 2.702,5 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Schwangere Frauen haben Anspruch auf umfassende Beratung in allen Fragen, die ihre Schwangerschaft betreffen. Für (ungewollt) Schwangere sind Schwangerenberatungsstellen ein erster Anlaufpunkt. Diese Beratungsstellen bilden ein Netz von Angeboten. In Bayern werden 128 staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen vom Freistaat gefördert. Ein Blick in die täglichen Herausforderungen der Stellen zeigt auf, dass die aktuelle Förderung nicht ausreicht, um all ihre anfallenden Kosten decken zu können. Die finanzielle Lage der Schwangerenberatungsstellen ist momentan als schlecht einzuordnen. Zwar ist eine Erhöhung der Mittel im aktuellen Entwurf vorgesehen, nur geht ein Großteil dieser zusätzlichen Mittel auf höhere Personalkosten infolge von Tarifierhöhungen und inflationsbedingte Anpassungen zurück. Die Pauschalen und Kostenvorgaben, die in diese Berechnung der Haushaltssumme einfließen, müssen aktualisiert werden. Nur so können die Stellen ihre anfallenden Kosten decken sowie eine Qualitätssicherung gewährleisten.

Die Zuschüsse im Bereich von EDV/technischer Ausstattung, aber auch im Bereich von Honorarzahlen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Büromaterial und Versicherungen sind bei weitem nicht auskömmlich. Dazu kommen notwendige Erhöhungen für Fachkräfte für Supervision (die aktuelle Regelung sieht Supervision nur für die Konfliktberatung vor, diese ist jedoch auch in der Schwangerschaftsberatung nötig) und für Fortbildung, für die Bezahlung von Praktikantinnen und Praktikanten (aktuell werden nur alle zwei Jahre Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten finanziert, die Stellen sehen aber eine fachliche Notwendigkeit für eine Praktikumsstelle pro Jahr, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen), Öffentlichkeitsarbeit und Fachkräfte der Sexualpädagogik. Diese Kosten werden von vielen Beratungsstellenträgern häufig erheblich

überschritten. Dies führt zu einer weiteren finanziellen Belastung der Träger von Beratungsstellen und erschwert es den Stellen erheblich, qualifiziertes Personal zu erwerben sowie zu halten.

Fehlende finanzielle Mittel gefährden die Qualitätssicherung der Beratungsstellen sowie das im § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) verankerte Recht von Frauen und Männern auf Information und Beratung sowie auf Vermittlung von Hilfen.